

Finanzielle Leistungen aus der Pflegeversicherung

Veränderungen ab 2017

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)

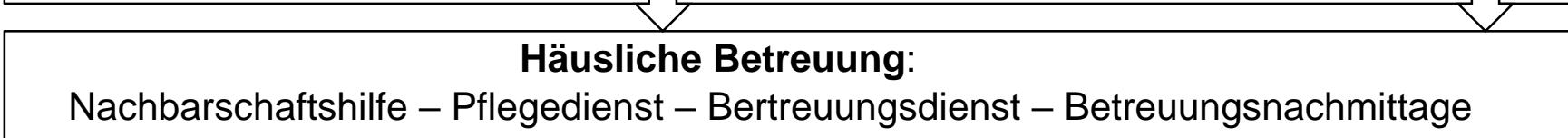
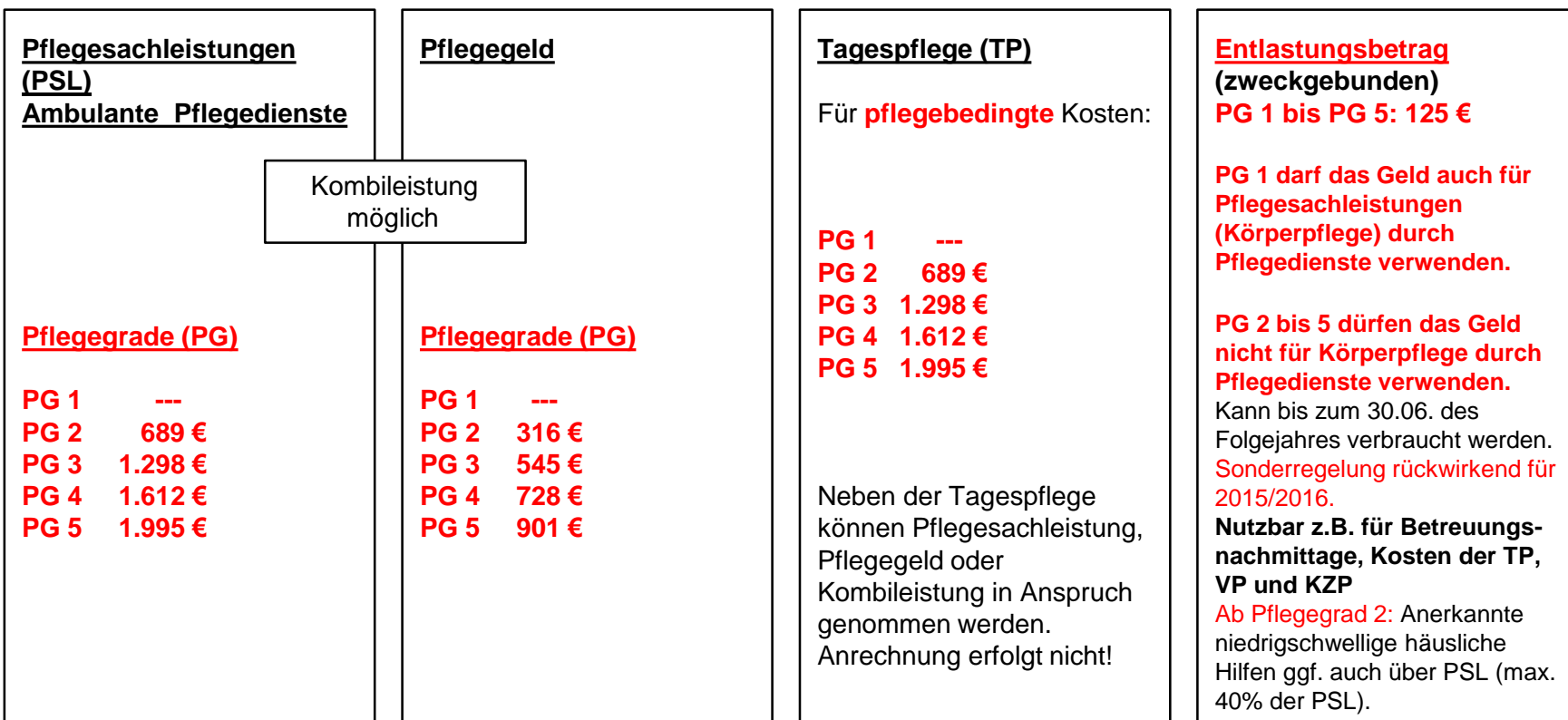


Caritas
Bodensee-
Oberschwaben



PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS RAVENSBURG

Leistungen pro Monat aus dem Pflegegeldbudget



Finanzielle Leistungen aus der Pflegeversicherung

Veränderungen ab 2017

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)



Caritas
Bodensee-
Oberschwaben



Leistungen pro Jahr - Pflegestufen unabhängig

Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege (VP)

Ausschließlich für **PG 2 bis 5:**

1.612 €

Max. 42 Tage

½ Jahr Einstufung muss gegeben sein

Zuhause nutzbar oder zu 100% im Rahmen der Kurzzeitpflege

Auch für Betreuungsnachmittage

Das Pflegegeld wird hälftig weitergezahlt – für den ersten und letzten Tag voll – bei Kombileistung entsprechend gekürzt
allerdings nur für 42 Tage
Abrechnung des Eigenanteils über Entlastungsbetrag möglich

Kurzzeitpflege (KZP)

Ausschließlich für **PG 2 bis 5:**

1.612€

Max. 56 Tage

Stationär nutzbar oder zu 50% im Rahmen der Verhinderungspflege

Das Pflegegeld wird hälftig weitergezahlt für 56 Tage

Abrechnung des Eigenanteils über Entlastungsbetrag möglich

Leist. pro Monat - Stationär

Stationäre Pflege Monatsleistung

PG 1 125 €

PG 2 770 €

PG 3 1.262 €

PG 4 1.775 €

PG 5 2.005 €

Finanzierungsarten der Tagespflege

Häusliche Betreuung:

Nachbarschaftshilfe – Pflegedienst – Betreuungsdienst – Betreuungsnachmittage

Weitere Leistungen aus der Pflegeversicherung

Veränderungen ab 2017

(Diese Angaben sind ohne Gewähr)



Caritas
Bodensee-
Oberschwaben



PFLEGE
STÜTZPUNKT
BODENSEE-
LANDKREIS RAVENSBURG

Leist. für Pflegeperson

Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel

- > auf ärztliche Verordnung
- > i.d.R. leihweise
- > Ausbildung im Gebrauch
- > Zuzahlung ist ggf. zu leisten (max. 25 €/Hilfsmittel)

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

PG 1 bis PG 5:

- > Max 40 €/Monat
- > über Sanitätshaus

Grundsätzlich gilt für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit: **Bei bestimmten Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln stellt die Empfehlung des Gutachters einen Antrag auf das Hilfsmittel dar**, wenn der Betroffene /gesetzliche Vertreter zustimmt. Es ist dann keine ärztliche Verordnung erforderlich (für Hilfsmittel der Krankenversicherung gilt diese Regelung bis 31.12.2020)

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

PG 1 bis PG 5:

Unter gewissen Voraussetzungen Gelder für gewisse Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen

4.000 € je Maßnahme; bei mehreren Pflegebedürftigen 4.000 € pro Person jedoch max. 16.000 €

Antragstellung und Entscheidung **vor** Umsetzung der Maßnahme!

Soziale Sicherung der Pflegeperson

Ausschließlich für PG 2 bis PG 5:

Soziale Sicherung durch die Pflegeversicherung greift nur, wenn die Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens 10 h/Woche (davon regelm. an mind. 2 Tagen/Woche) pflegt:

a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

- > wenn Pflegeperson nicht mehr als 30 h/Woche erwerbstätig ist
- > wenn keine Vollrente wegen Alters bezogen wird

b) Gesetzliche Unfallversicherung

Während der pflegerischen Tätigkeit besteht für Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes ein gesetzl. Unfallversicherungsschutz. **Für Altfälle bis 31.12.2016 ggf. Bestandschutz (dann wöchentliche Pflegezeit von wenigstens 10 h nicht relevant).**

c) Arbeitsförderung

Während der Zeit der pflegerischen Tätigkeit sind Pflegepersonen im Sinne des Gesetzes ggf. arbeitslosenversichert. Weitere Voraussetzungen abklären bei Agentur für Arbeit.

Pflegekurse/Beratungsbesuch im Haushalt

PG 1 bis PG 5:

- > Unentgeltlicher Pflegekurs bzw. Pflegeschulung in häuslicher Umgebung
- > **PG 1: Anspruch auf halbjährlichen Beratungsbesuch** durch zugelassene Pflegedienste u.W. (ab Pflegegrad 2 bei Pflegegeldbezug regelm. Beratungsbesuch Pflicht; **freiwillig auch für Pflegesachleistungsbezieher halbjährl.**)